

Anwälte:

Antonia Fischer
Marcel Templin

A) Aktuelle Situation:

- Genesen-Status immer noch nur bei PCR, noch keine Lösung bei Verkürzung auf Schnelltests
- Hinweis eines Intensiv-Professors: noch nicht ein Patient, der genesen war, liegt auf ITS
- Krankenschein bei positiven PCR-Test bei Symptomen auch für Ungeimpfte, somit auch Lohnfortzahlung
- Spanien: Einreise von Geimpften wird erschwert
- England: o. Irland: Aktenzeichen zu Ermittlung und Klage wegen Impfung
 - Impfzentren werden geschlossen(?) in England

B) 2G im Einzelhandel gekippt; dafür überall FFP2-Maskenpflicht (auch im Lebensmittelgeschäft)

Antwort: in jeweilige Verordnung schauen; reiner Austausch der Vorschrift wäre kritisch, würde sich die Aussage auf die Grundversorger beziehen, die vorher nicht Teil der Debatte waren. Eine komplett neue Regelung für den gesamten Einzelhandel wäre rechtlich machbar

C) BGH zu AG Weimar: Gutachten bleiben trotzdem gültig (komplette Rechtsungültigkeit des Beschlusses)

0. Lollitest Kita:

Eine Erzieherin schildert folgendes: KiTa ist durch Krankheit und Quarantäne von Personalnot betroffen. Die Erzieher weigern sich, da sie als Pädagogen keine medizinischen Fachkräfte sind, den obligatorischen minimalinvasiven Lolli-Test mit den Kindern durchzuführen. Daraufhin übernimmt die stellvertr. Leiterin diese Aufgabe. Mehrfach delegierte sie diese Aufgabe an die 18jährige Praktikantin des BFD. Im Zuge dessen kam es dann vor, dass die Kinder sich das kontaminierte Testmaterial aus dem Papierkorb holten in den Mund steckten und damit spielten.

Ist es rechtlich in Ordnung, die Testung an KiTa-Kindern einer pädagogisch und auch medizinisch völlig unerfahrenen Praktikantin zu überlassen?

Antwort:

- Die medizinische Aufgabe dürfte nicht delegationsfähig sein; die Praktikantin hat weder Befugnis noch Kompetenz dazu. Die Praktikantin dürfte mit den Kindern nicht mal alleine etwas tun.
- Vorschlag: ans Gesundheitsamt wenden wegen Gefährlichkeit und Verantwortungslosigkeit

1. Schule verweigert sich; BaWü (wo Präsenzpflicht nicht ausgesetzt wurde):

Kind, 4. Klasse, geht aufgrund Masken- und Testpflicht in BaWü, mit einer Unterbrechung von 4 Wochen, in der keine Maskenpflicht bestand, nicht zur Schule. Bis zu den Weihnachtsferien bekam das Kind die Unterrichtsthemen und auch Material zur Verfügung gestellt und durfte auch Tests nachschreiben. Nun wurde seit den Weihnachtsferien sämtlicher Kontakt seitens der Schule eingestellt. Mails und Anfragen werden nicht beantwortet. Problem ist, dass es bei dem Kind auch um den Schulübergang geht. Ein dafür bereits vereinbartes Online-Elterngespräch fand nicht statt und die entsprechenden Anmeldeformulare wurden auch nicht ausgehändigt.



Wie können sich die Eltern sich Gehör verschaffen und wieder in eine Kommunikation mit der Schule treten? Die Eltern befürchten, dass ihr Kind (eine sehr gute Schülerin) das Schuljahr durch das Verhalten der Schule evtl. wiederholen muss. Ist das möglich?

Antwort:

Schulamt einschalten, um Öffentlichkeit mit ins Boot zu holen; aber dabei beachten, dass wegen offiziell bestehender Präsenzpflcht mit Meldung an Schulamt auch schlafende Hunde geweckt werden könnten (Stichwort: Schulverweigerung, Bußgeld usw.)

2. Verkürzung Genesenenstatus: Der Genesenenstatus wurde ab 15.01.2022 per Verweis auf den jeweils aktuellen Stand der RKI-Internetseite und der dort derzeit ersichtlichen 90 Tagefrist verkürzt.

Gilt dies jetzt für ...

a) alle, die ab 15.01.2022 genesen sind

b) alle Genesennachweise, die ab 15.01.2022 ausgestellt werden oder

c) alle, also auch die schon vorher Genesenen, auf deren Nachweis noch mit 6 Monaten steht?

Antwort:

- Regierung wünscht sich eine rückwirkende Geltung; aber auch die APP zeigt die alten Daten an

- Gültigkeit des Nachweises hängt von deren Ausstellungsart ab:

- wurde der Genesenenzeitraum im Quarantäne-Bescheid fixiert, gilt dies als separate Regelung im (damals rechtmäßiger) Verwaltungsakt; eine derartige Regelung bleibt gültig, bis zur offiziellen Aufhebung (§ 49 VwVfG); es wäre also ein nochmaliger Bescheid des Gesundheitsamtes nötig (idR nach vorheriger Anhörung), um den Bescheid für die Zukunft abzuändern

⇒ Taktik 1: eigeninitiatives Anschreiben ans Gesundheitsamtes zur Bestätigung der weiteren Gültigkeit des Attestes

- andere Ausstellungsformen außerhalb eines Bescheides (z.B. von Apotheke nachträglich ausgestellt Zettel): kein Verwaltungsakt, daher kein Bestandschutz in die Gültigkeitsdauer

⇒ Taktik 2: Anfrage beim Gesundheitsamt auf Basis des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) mit Aufforderung zu begründen, wie man auf die 62 Tage kommt (siehe auch 12-mon. Dauer in Schweiz usw., Studienlage zu mind. 1 Jahr Antikörperschutz, ganz frische Verständigung der EU-Kommission auf einen EU-weit einheitlichen Genesenenstatus für 6 Monate, die auch mit Stimme Deutschlands empfohlen wurde)

3. Verweigerung von Trinkpausen wegen Maskenpflicht: Normalerweise dürfen Erstklässler auch im Unterricht von ihrer Trinkflasche trinken oder im Notfall mal auf die Toilette gehen. Nun wird den Kindern beides mit der Begründung der Maskenpflicht verweigert.

Darf eine Schule solche Regeln aufstellen?

Antwort:

- Handlung ist mit Infektionsschutz nicht zu rechtfertigen

- Rahmenhygieneplan der Schule (+ ggf. Hausordnung) sichten, ob da Anhaltspunkte sind

- Schule anfragen, wo die Regelung, die weit über die Verordnung hinausgeht, stehen soll ggü. Schule das Argument der Kindeswohlgefährdung vorbringen

4. Mutmachen zum zivilen Ungehorsam:

Zwar gehen viele montags spazieren, aber im Alltag traut sich kaum einer Ungehorsamkeit.

Könntet ihr eine „eidesstattliche Versicherung“ (oder ähnliches) entwerfen, damit die Menschen (auch z.B. Kinder) sich trauen, die Maske wegzulassen, weil sie mit diesem Zettel in der Tasche mutiger werden?

Antwort:

- Vor einem Bußgeld würde ein solcher Zettel im Eskalationsfall nicht schützen.
 - Es besteht sogar die Gefahr, dass aufgrund des Schreibens der Eindruck entsteht, dass erst das anwaltliche (ESA-)Schreiben einen ins Verfahren geritten hat.
- Mut muss von innen kommen

5. Nachweispflicht für Impfungen in Pflegeeinrichtungen: Eine Auszubildende für den Beruf der Krankenschwester ist ungeimpft. Sie ist im 3. Ausbildungsjahr. Das Datum der einsetzenden Nachweispflicht liegt genau im Zeitraum der Prüfungen und des Abschlusses ihrer Ausbildung. *Gibt es in einem solchen Fall Sonderregelungen, die ein Abschluss der Ausbildung ermöglichen?*

Antwort:

- Die Ausbildung zur Pflegefachfrau richtet sich nach dem Pflegeberufgesetz und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)
- Dreigliederte Prüfung:

- o Schriftlichen (Theorie-)Prüfung (§ 14 PflAPrV): müsste möglich sein

- o Praktische Prüfung (§ 16 PflAPrV): durch Durchführung an der Puppe unkritisch, außer bei Prüfung am Patienten könnte § 20a IfSG Probleme aufweisen

ACHTUNG: § 16 Abs. 3 PflAPrV:

*Die Prüfungsaufgabe soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes absolviert hat. Sie wird auf Vorschlag der Pflegeschule **unter Einwilligung des zu pflegenden Menschen** und des für den zu pflegenden Menschen verantwortlichen Fachpersonals durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer nach Absatz 6 bestimmt.*

ACHTUNG: § 16 Abs. 4 PflAPrV:

Die Prüfung findet in realen und komplexen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf aufweist. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft.

- o Mündliche Prüfung (§ 15 PflAPrV): müsste möglich sein

- o idR wird mit praktischer Prüfung begonnen, danach erfolgt Theorieprüfung und abschließend die mündliche Prüfung.

- Sonderfall: Schule ist in Krankenhaus integriert, da könnte darüber gestritten werden, ob das eine Einrichtung nach § 20a IfSG ist; grds. sind Azubis auch bei § 20a IfSG erfasst, aber Einzelfallentscheidung des Gesundheitsamtes entscheidend

- Arbeitsrechtsfrage: Art 12 GG Berufswahlfreiheit, Art 7 GG Beschulungspflicht => Hilfsmaßnahmen im Ausbildungsrecht, d.h. es muss alles unternommen werden, dass der Azubi die Berufsreife erreicht, notfalls müsste ein anderer Prüfungsort organisiert werden.

Selbst wenn es im Gesetz nicht vorgesehen war, wurde in der „Hochzeit der Pandemie“ die Prüfung an der Puppe durchgeführt. Das für die Prüfungssituation wieder aufleben zu lassen, sollte angesichts der Ausbildungsrechtlichen Notwendigkeit und der betroffenen Grundrechte kein Problem sein.

6. Urteil VG Magdeburg zu NasoCHECK-Test in Schulen;

„noch nicht rechtskräftig“? => **Doreen ruft beim VG an und fragt nach**

Muss zu jedem neuen Test eingewilligt werden (in der bisherigen Einwilligung steht vielfach gar kein spezielles Test-Produkt)?

Antwort:

- Einwilligungs-Zettel sind örtlich sehr verschieden
- Sie könnten als Blanko-Zustimmung in „zulässige Maßnahmen“ (also rechtlich nicht zu beanstandende Maßnahmen) verstanden werden. Wenn man davon ausgeht, dass die Schule nur rechtmäßige Tests anwendet, wäre ein Testprodukt-Wechsel somit gedeckt.
- Problem: Tests sind alle nicht für Kinder geeignet und Eltern erfahren meist vom Test-Wechsel nicht mal was.
 - ⇒ Nachfrage bei Schule nach verwendetem Testprodukt und Beipackzettel verlangen (Nachprüfbarkeit durch Eltern muss gewährleistet werden)
 - ⇒ notfalls Einwilligungserklärung widerrufen

Nur bei einem echten Schaden könnte Schadensersatzanspruch bestehen (aber Nachweisproblem der Kausalität des Schadens).

